

Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln vom 19.09.2018

Präambel

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild der Gemeinde Nottuln. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreter der Kulturszene unserer Gemeinde tragen zu diesem kulturfreundlichen Klima bei. Sie können im Kulturbeirat Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand bei der Vergabe von Projektmitteln und bei Überlegungen für ein lebendiges, kulturelles Geschehen in Nottuln einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

§ 1 – Aufgaben und Rechte

Der Beirat entwickelt kulturpolitische Impulse für die Gemeinde Nottuln und unterstützt ehrenamtlich die gemeindliche Kunst- und Kulturarbeit. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Mit ihren spezifischen Kenntnissen beraten seine Mitglieder die Gemeindeverwaltung und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten Dritter nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit halbjährlich.

§ 2 – Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten in den Fachbereichen Bildende Kunst, Musik, Galerien, Freie Gruppen, Tanz, Jugendkultur, Literatur oder Film nachweisen können. Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln und sachkundige Bürger können dem Beirat nicht angehören.

§ 3 – Mitglieder

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern,

- a) dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung,
- b) 3 - 5 kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten (§ 2),
- c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates bzw. ihrer/seiner Vertreter/in
und
- d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Fachbereichs Schule und Soziales der Gemeindeverwaltung.

Stimmrecht haben nur die unter b) aufgeführten Mitglieder.

Bei Bedarf können zu speziellen künstlerischen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 – Berufung

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung schlägt die Mitglieder im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates diesem vor. Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Ausschuss für die Dauer der Wahlperiode.

Dabei sollen die Belange der vier Ortsteile berücksichtigt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung kann im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates ein Mitglied abberufen.

(3) Das Ausscheiden hat ein Mitglied schriftlich bei der Verwaltungsleitung der Gemeinde Nottuln anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

§ 5 – Verfahren

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall bestimmt dieses für die anstehende Sitzung des Beirates einen Vertreter/eine Vertreterin.

(2) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Die Unterlagen der zu behandelnden Projektanträge sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

(5) Der Fachbereich Schule und Soziales übernimmt den Sitzungsdienst, Einladungen und Protokollführung sowie alle verwaltungsmäßigen Aufgaben für den Beirat, wie Koordination, Versand von Unterlagen u.a..

§ 6 – Beschlüsse

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.

Die Förderempfehlungen sind dem für Kultur zuständigen Ausschuss des Rates zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. **Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.**